

Ausfuhrgenehmigung und bei Sendungen aus anderen Ländern ein Ursprungszeugnis vorlegen. Würde Ramin in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt, so würde dies lediglich dazu führen, dass zusätzlich zu der von dem ausführenden Land ausgestellten Ausfuhrgenehmigung eine Einfuhrgenehmigung des betreffenden Mitgliedstaates erforderlich wäre. Dies würde jedoch nicht viel nützen. Sinnvoller wäre es, die Zollverwaltungen zu veranlassen, die geltenden Bestimmungen besser durchzusetzen.

Beträchtliche Anstrengungen wurden bereits in der Union gemacht, die gegenwärtigen Bestimmungen durchzusetzen. In den Mitgliedstaaten kam es zu Beschlagnahmungen. Da Malaysia selbst beträchtliche Mengen Ramin liefert, müssen seine Standpunkte berücksichtigt werden, bevor die Gemeinschaft weitere diesbezügliche Maßnahmen in Erwägung zieht. Im Juni 2003 übermittelte die Kommission der malaysischen Regierung ein Schreiben und wartet nun auf deren Antwort. Doch unabhängig davon, welchen Beschluss die Union am Ende fassen wird, wäre es am besten, wenn sich die indonesische Regierung auf der 13. Konferenz der Vertragsparteien des CITES im Oktober 2003 um eine Aufnahme von Ramin in Anhang II des CITES bemühen würde. Wären die Bemühungen erfolgreich, könnte der Handel mit Ramin nicht nur in der Union, sondern weltweit besser geregelt werden.

Die Kommission unterstützt den Grundsatz, dass die Union kein Markt für illegal geschlagenes Holz sein sollte. Im EU-Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)<sup>(1)</sup>, auf den in der Anfrage verwiesen wird, wird vorgeschlagen, Rechtsvorschriften einzuführen, um freiwillige Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zu unterstützen und so die Einfuhr von illegal gewonnenem Holz aus den betreffenden Ländern zu verhindern. Ein allgemeines Verbot der Einfuhr von illegal geschlagenem Holz wirft eine Reihe von Fragen auf; daher schlägt die Kommission vor, diese Option zunächst eingehender zu prüfen und im Jahr 2004 darüber zu berichten. Allgemein zieht die Kommission multilaterales Vorgehen unilateralem vor.

Im FLEGT-Aktionsplan schlug die Kommission vor, Rechtsvorschriften einzuführen, um die Durchführung der vorgeschlagenen freiwilligen FLEGT-Partnerschaftsabkommen nach Artikel 133 EG-Vertrag zu unterstützen – vorausgesetzt, dass dies unter das Kapitel über die gemeinsame Handelspolitik fällt. Rechtsvorschriften gemäß Artikel 133 unterliegen im Allgemeinen nicht dem Mitentscheidungsverfahren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997.

<sup>(2)</sup> KOM(2003) 251 endg.

(2004/C 88 E/0434)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2674/03

von **María Rodríguez Ramos (PSE)** an die Kommission

(10. September 2003)

*Betrifft:* Anwendung der Schutzklausel im Zusammenhang mit den Einfuhren von aus China stammenden Mandarinenkonserven

In ihrer Antwort auf meine Anfrage E-1646/03<sup>(1)</sup> erkennt die Kommission die Dringlichkeit des Antrags auf Anwendung der Schutzklausel für die Einfuhr von aus China stammenden Mandarinenkonserven an und bestätigt, „dass sie nun einen mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Antrag der spanischen Regierung erhalten hat“.

In Anbetracht des Umstands, dass Spanien die Anwendung der Klausel Anfang Juni 2002 beantragt hat und die Kommission in ihrer Antwort auf meine Anfrage P-2956/02<sup>(2)</sup> am 12. November ihre Untätigkeit damit begründet hat, sie warte darauf, dass die spanische Regierung die erforderlichen Unterlagen übermittle, da die bisher vorliegenden Informationen nicht den strengen Kriterien der WTO entsprechen, halte ich es für notwendig, dem betroffenen Sektor die wahren Gründe dafür mitzuteilen, weshalb sich die Übermittlung des Antrags um mehr als ein Jahr verzögert hat.

Im Juli 2003 verwendet die Kommission den Ausdruck „nun“. Kann sie das genaue Datum mitteilen, an dem die spanischen Behörden ein Dossier mit ausreichenden Angaben zu Art und Umfang der Handelsstörung sowie über ernsthafte Auswirkungen auf die entsprechenden Hersteller in der Gemeinschaft, wie von den WTO-Regeln gefordert, übermittelt haben?

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 363.

<sup>(2)</sup> ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 55.

**Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission**

(23. Oktober 2003)

Wie in der gemeinsamen Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1646/03, E-1920/03 und 1921/03<sup>(1)</sup> des Herrn Abgeordneten dargelegt, wurde der Kommission am 10. Juni 2003 im Rahmen der befristeten warenspezifischen Schutzmechanismen (TPSSM)<sup>(2)</sup> ein mit allen erforderlichen Unterlagen versehener offizieller Antrag auf Schutzmaßnahmen vorgelegt. Am 20. Juni 2003 hat Spanien einen weiteren Antrag im Rahmen der allgemeinen Erga omnes-Schutzmaßnahmen gestellt<sup>(3)</sup>.

Nach der Prüfung des Antrags und nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten wurden am 11. Juli 2003 Nachforschungen sowohl im Rahmen der Erga omnes-Regelung als auch der befristeten warenspezifischen Schutzmechanismen eingeleitet<sup>(4)</sup>. Diese Untersuchungen laufen gegenwärtig noch. Die Mitgliedstaaten werden über die weiteren Entwicklungen informiert.

Die Zeitspanne von einem Jahr, die nach dem ersten Antrag Spaniens auf Eröffnung eines Verfahrens verging, war nach Auffassung der Kommission erforderlich, um mehrere mit dem Fall verknüpfte rechtliche und inhaltliche Fragen zu klären, damit der Antrag Spaniens auch die sehr strengen Forderungen der Welthandelsorganisation und des Gemeinschaftsrechts erfüllt. Der Herr Abgeordnete wird verstehen, dass das Einholen und Sondieren einschlägiger Informationen sowie die zahlreichen Konsultationen mit allen Beteiligten sehr zeitaufwendig, aber in jedem Fall unabdingbar sind, um die Art und das Ausmaß der angeblichen Schädigung zu ermitteln.

Die Kommission möchte ferner darauf hinweisen, dass es sich hierbei um das erste Verfahren handelt, das unter die TPSSM-Verordnung fällt.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 363.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates vom 3. März 2003 über einen befristeten warenspezifischen Schutzmechanismus für die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern, ABl. L 65 vom 8.3.2003.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung, ABl. L 349 vom 31.12.1994, und Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern, ABl. L 67 vom 10.3.1994.

<sup>(4)</sup> ABl. L 162 vom 11.7.2003.

(2004/C 88 E/0435)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2676/03****von Ulrich Stockmann (PSE) an die Kommission**

(10. September 2003)

*Betrifft:* Zugang von DHL-Airways zum US-Markt

Seit der Übernahme des internationalen Expressdienstleisters DHL durch Deutsche Post World Net versuchen UPS und FEDEX mit vielfältigen Mitteln, DHL vom amerikanischen Markt fernzuhalten. UPS und FEDEX beherrschen den US-Paketmarkt in einer Art Duopol mit einem Anteil von 80 %, während DHL dort einen Marktanteil von 0,9 % hat. Als rechtlichen/politischen Hebel für die Abschottung des US-Marktes gegen ausländische Wettbewerber nutzen UPS und FEDEX die Vorschrift, dass Fluggesellschaften nur dann als US-Carrier gelten, wenn mindestens 75 % der Stimmrechte und 51 % der Kapitalanteile in der Hand von US-Bürgern liegen. Beides trifft für DHL-Airways in USA zu, nachdem Landtransport und Airline nach dem Erwerb von DHL durch die DPAG in zwei Gesellschaften aufgespalten wurden und DHL-International nur noch mit 25 % an DHL-Airways beteiligt ist. Dies hat das Department of Transportation (DOT) auch so festgestellt und vielfältige Eingaben von UPS und FEDEX abgewiesen. Am 16.4.2003 wurde